

der fragliche Vermögenswert ohne jeden denkbaren Zusammenhang mit den abgeurteilten Straftaten ... erworben wurde". Ist also der „Wert des Erlangten“, d.h. der Wert des dem Täter anfangs zugeflossenen Vermögensvorteils verbraucht, so ist der „Wert“ nicht deshalb im Vermögen „vorhanden“, weil der Täter über weiteres Vermögen verfügt.²² Jede andere Auslegung des § 73c Abs. 1 S. 2 StGB stünde auch im Widerspruch zu dem Wortlaut der Vorschrift, der gerade nicht auf den „Wert“ des Vermögens, sondern auf den „Wert des Erlangten“ in dem Vermögen abstellt. Wenn also beispielsweise der von einem Angeklagten im Wege der Erbschaft erlangte Miteigentumsanteil an einer Immobilie in keinem Zusammenhang mit den von ihm begangenen Taten steht, dann stellt dieser Miteigentumsanteil auch kein „aus der Tat erlangtes Erwas“ dar.²³ Für den vorliegenden Fall bedeutet das: Soweit das Depot des Drittbeteiligten nur aus vermögenswirksamen Leistungen seines Arbeitgebers gespeist wurde, steht dieses Vermögen nicht im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Straftaten. Deshalb kann dieses Depot auch nicht zu dem i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB noch vorhandenen „Wert des Erlangten“ hinzugerechnet werden. Ob sich dann die Anordnung des Verfalls auch auf dieses Depot erstrecken könnte oder nicht, ist freilich eine ganz andere Frage, die das Gericht im Rahmen einer nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung zu beantworten hat. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Betroffenen zu berücksichtigen. Dazu gehören nach der Rspr. des BGH in erster Linie die wirtschaftlichen Folgen, wobei ein Absehen von der Verfallanordnung umso weniger in Betracht kommen wird, je weniger den Betroffenen die Anordnung gemessen an seinem Vermögen belastet.²⁴ Auch die Frage der Billigkeit kann in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.²⁵ Das LG Hildesheim hat jedoch eine solche Ermessensausübung nicht vorgenommen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Lesch, Bonn

StPO §§ 112 ff.

Bei Verhinderung des Verteidigers kann der Angeklagte über den Beschleunigungsgrundsatz disponieren (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 22.2.2008 – 1 Ws 104/08

Die [Haft-/]Beschwerde ist indes unbegründet ...

Die weitere Untersuchungshaft steht auch nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der im Falle der rechtskräftigen Verurteilung zu erwartenden Strafe (§ 120 Abs. 1 S. 1 StPO).

Ein Verstoß gegen das in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgebot liegt nicht vor. Nach der vorläufigen Festnahme des Angeklagten am 18.6.2007 wurde bereits am 28.6.2007 Anklage erhoben. Nach Zustellung der Anklage an den Angeklagten ist der Eröffnungsbeschluss vom 3.8.2007 noch

zeitnah ergangen. Zwischen der am selben Tag erfolgten Terminierung und dem Hauptverhandlungstermin vom 21.11.2007 liegt zwar ein Zeitraum von über drei Monaten. Dies ist jedoch ausweislich des Vermerks der Vorsitzenden des Schöffengerichts vom 24.1.2008 allein darauf zurückzuführen, dass die von der Kanzlei des Verteidigers mitgeteilte starke terminliche Belastung einen früheren Hauptverhandlungstermin nicht zuließ. Auch kam die Beiordnung eines anderen Verteidigers nicht in Betracht, da dies dem Wunsch des Angeklagten auf Verteidigung durch den Rechtsanwalt seines Vertrauens nicht entsprochen hätte und zudem auch damit eine Verzögerung des Verfahrens infolge der notwendigen Einarbeitung des weiteren Verteidigers verbunden gewesen wäre. Die durch die Berücksichtigung der Terminauslastung des Verteidigers entstandene Verzögerung des Verfahrens hat der Angeklagte daher hinzunehmen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig*

StPO § 140

Ausgleich sprachlicher Defizite in der Hauptverhandlung (Red).

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10.1.2008 – 2 Ss 383/07

Der Senat schließt sich folgenden Ausführungen der GenStA an

Das AG Gießen hat den Angeklagten mit Urte. v. 12.9.2007 wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der form- und fristgerecht eingelegten und ebenso begründeten Sprungrevision. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Revision hat auch in der Sache Erfolg. Die ordnungsgemäß ausgeführte Verfahrensrüge der Verletzung des § 338 Nr. 5 StPO i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO greift durch und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Die Staatsanwaltschaft bei dem OLG hat in ihrer Stellungnahme vom 3.1.2008 dazu Folgendes ausgeführt:

„Zwar ist einem Angeklagten nicht allein deshalb ein Pflichtverteidiger beizuordnen, weil er die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Bestehen beim Angeklagten sprachbedingte Verständigungsschwierigkeiten, so kann dies allerdings dazu führen, dass die Bestellung eines Verteidigers unter dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage eher geboten sein

²² BGHSt 48, 40 (43); ebenso auch BGH, NSStZ-RR 2007, 109 (110).

²³ BGHSt 48, 40 (42).

²⁴ BGHSt 48, 40 (43).

²⁵ Vgl. etwa BGH, NSStZ-RR 2007, 11.